

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

- Dienstgebäude Behördenzentrum Ost -

Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck
Landkreis Lüchow-Dannenberg

Lüneburg, 23.11.2015

I. Anordnung Nr. 5

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg, wird hiermit gemäß § 8 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgendes angeordnet:

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemeinde Stadt Dannenberg (Elbe)

Gemarkung Dannenberg	Flur 1	Flurstück 32
Gemarkung Breese i. d. Marsch	Flur 5	Flurstück 25/2

Gemeinde Damnatz

Gemarkung Damnatz	Flur 6	Flurstück 29/37
-------------------	--------	-----------------

Gemeinde Langendorf

Gemarkung Langendorf	Flur 10	Flurstück 46/1
Gemarkung Langendorf	Flur 11	Flurstück 58/3

Gemeinde Gusborn

Gemarkung Quickborn	Flur 6	Flurstück 38/1
Gemarkung Zadrau	Flur 1	Flurstücke 37/2 und 37/3

Nach § 14 FlurbG werden Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten (z.B. Pacht- oder Mietrechte, Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte u. ä.) hiermit aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung - bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lq.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg“.

(Kriks)

